Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen
Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz
Tel. 06131-49085-23 Fax. 06131-49085-12,
E-Mail: ausbildung@bzkr.de
Homepage: www.bzkr.de

ZFA-aktuell

Informationen für Zahnmedizinisches Fachpersonal

Anlage zum Rundschreiben 1/20 vom 02.03.2020

Achtung:	Themen, die ausschließlich für den Arbeitgeber von Bedeutung sind, erscheinen im Hauptteil unseres Rundschreibens.



ZFA-Ausbildung

Inhaltsverzeichnis: Rubrik ZFA-Ausbildung

1. Freistellung vor der schriftlichen Abschlussprüfung auch für volljährige Auszubildende
2. Arbeitsunfähigkeit – Meldung bei der Schule
3. Telefonische Erreichbarkeit der Auszubildenden während des Berufsschulunterrichts
4. Zahnsteinentfernen durch Auszubildende nicht erlaubt
5. „ABC der ZFA-Ausbildung“
6. Prüfungstermine 2020
7. Abrechnungsintensivkurse für Auszubildende
8. Don´t panic! Ohne Angst in die Prüfung – Workshop für Auszubildende aller Jahrgangsstufen

1. Freistellung vor der schriftlichen Abschlussprüfung auch für volljährige Auszubildende

Mit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes zum 01.01.2020 wurde auch folgende neue Regelung in § 15 Abs. 1 Nr. 5 eingeführt:
Auszubildende sind an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen.
Bisher galt dies nur für minderjährige Auszubildende. Mit der vorgenannten Gesetzesänderung wurde die Freistellung am Tag vor der Abschlussprüfung für alle Auszubildende verbindlich geregelt.

Bitte klären Sie es rechtzeitig mit Ihrem Ausbilder, damit er Ihre Freistellung bei der Planung seiner Praxisabläufe berücksichtigt.

2. Arbeitsunfähigkeit – Meldung bei der Schule

Auszubildende (bzw. bei Minderjährigen deren Eltern) sind bei Krankheit verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit (bzw. die des Kindes) dem Ausbilder umgehend zu melden und ihm innerhalb von 3 Tagen eine Krankmeldung vorzulegen. Der Arbeitgeber darf hierzu jedoch anderweitige Auflagen machen.

Entschuldigungen für Tage, die den Schulunterricht betreffen, müssen auch der Berufsschule zur Kenntnis vorgelegt werden. Dies hat besonders große Bedeutung, wenn Klassenarbeiten geschrieben werden, denn eine Arbeit kann nur dann nachgeholt werden, wenn für die Abwesenheit ein ärztliches Attest vorliegt.

In der Regel wird von den Auszubildenden eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei der Schule eingereicht, die aber von dem Ausbilder gegengezeichnet werden sollte. Leider sind die Kopien der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oftmals nicht lesbar. Die Schule bittet daher, in solchen Fällen statt einer Kopie der AU eine unterschriebene Bestätigung des Ausbilders einzureichen. Ein Muster einer entsprechenden Mitteilung an die Berufsschule befindet sich auf unserer Homepage (www.bzkr.de ***ZFA–AUSBILDUNG ⇨ BEREICH FÜR AUSZUBILDENDE ⇨ BERUFSSCHULEN***).

3. Telefonische Erreichbarkeit der Auszubildenden während des Berufsschulunterrichts

Die Auszubildenden müssen für den Ausbildungsbetrieb während des Schulunterrichts telefonisch nicht erreichbar sein. Der/die Auszubildende ist somit weder berechtigt noch verpflichtet, ein Mobiltelefon während des Berufsschulunterrichts in Betrieb zu halten. Dies lässt sich aus § 15 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes herleiten. Danach hat der Ausbildende den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen.

4. Zahnsteinentfernen durch Auszubildende nicht erlaubt

Während der gesamten Ausbildungsdauer dürfen die Auszubildenden am Patienten keine Zahnsteinentfernung vornehmen. Diese Aufgabe darf der Zahnarzt nur an befähigtes Fachpersonal delegieren und zwar unter der Voraussetzung, dass er selbst in der Praxis anwesend ist und die Arbeit überprüft.

5. „ABC der ZFA-Ausbildung“

Das „ABC der ZFA-Ausbildung“ beantwortet viele Fragen,
mit denen Sie an Ihre Lehrer, Ausbilder und die Kammer herantreten.



Hier finden Sie u.a. Informationen zu folgenden Themen:

- ✓ Arbeitszeiten,
- ✓ Beschäftigungsverbote,
- ✓ Freistellung für den Berufsschulunterricht,
- ✓ Ruhepausen,
- ✓ Kündigung bzw. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- ✓ und vieles mehr…

Besuchen Sie unsere Homepage und informieren Sie sich entsprechend.

Das „ABC der ZFA-Ausbildung“ finden Sie auf www.bzkr.de ***ZFA-AUSBILDUNG⇨ BEREICH FÜR AUSZUBILDENDE***

6. Prüfungstermine 2020

Aktuelle Termine finden Sie stets auf www.bzkr.de
ZFA-AUSBILDUNG ⇨ BEREICH FÜR AUSZUBILDENDE ⇨ PRÜFUNGEN



Zwischenprüfung 2020

Schriftliche Prüfung **17. März 2020 um 09:00 Uhr**

BBS III Wirtschaft und Verwaltung, Am Judensand 8, 55122 **Mainz** *bzw.*
Berufsbildende Schule III Wirtschaft, Von-Steuben-Straße 31, 67549 **Worms**

Anmeldefrist: **24. Januar 2020**

Abschlussprüfung Sommer 2020

Schriftliche Abschlussprüfung ZFA **28. + 29. April 2020 um 08:00 Uhr**

BBS III Wirtschaft und Verwaltung, Am Judensand 8, 55122 **Mainz** *bzw.*
Berufsbildende Schule III Wirtschaft, Von-Steuben-Straße 31, 67549 **Worms**

Die **praktischen / mündlichen Abschlussprüfungen ZFA** finden in der Zeit vom 02.-08.06.2020 statt.

Anmeldefrist: **28. Februar 2020**

Hinweis:
Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist gem. § 10 (1) der ZFA-Prüfungsordnung **durch die Auszubildenden oder die Umschulenden** schriftlich zu stellen. Die von der BZK Rheinhessen vorgegebenen Fristen sind streng einzuhalten. Die Auszubildenden bzw. Umschulenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

Einladungen zu den Prüfungen und die Anmeldeformulare werden im Falle der Erstprüfung rechtzeitig von der BZK Rheinhessen verschickt. Sollten Sie seit Beginn der Ausbildung umgezogen sein und Ihre neue Adresse der Kammer noch nicht mitgeteilt haben, holen Sie dies unverzüglich nach.

Bewerber/innen für Wiederholungsprüfungen müssen sich frühzeitig vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist bei der BZK Rheinhessen für die Wiederholungsprüfung vormerken lassen! Sie erhalten dann ebenfalls Anmeldeunterlagen und bestätigen mit ihrer Unterschrift die definitive Teilnahme an der Wiederholungsprüfung.

Save the date - Freisprechungsfeier 2020

Mittwoch, dem 17. Juni 2020 um 17.00 Uhr

PROVIANTAMT
RHEINHESSENVINOTHEK & WIRTSCHAFT

Einladungen werden rechtzeitig verschickt.

7. Abrechnungsintensivkurse für Auszubildende

Abrechnungsintensivkurs für Fortgeschrittene

nur für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr (vor der Abschlussprüfung)

Teilnahmegebühr: 150,- €

Kurs **20.783002**	Freitag,	03.04.2020	14:00 – 18:00 Uhr
	Samstag,	04.04.2020	08:00 – 16:00 Uhr

8. Don´t panic! Ohne Angst in die Prüfung – Workshop für Auszubildende aller Jahrgangsstufen

In dem Workshop werden Sie den Ursachen der Prüfungsangst auf den Grund gehen und lernen, mit eigenen Ängsten umzugehen. Der Kurs findet in einer kleinen Gruppe (15 Personen) statt, was der Dozentin ermöglicht, auf die Teilnehmer/innen individuell einzugehen. Der Kurs richtet sich an Auszubildende aller Jahrgangsstufen, denn je früher desto besser!



Neuer Termin:

Kurs-Nummer:	20.784002
Datum:	Samstag, 31.10.2020 von 10:00 bis 16:00 Uhr
Ort:	Geschäftsstelle der BZKR, Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 24
Kursgebühr:	120,- €

Anmeldeformulare finden Sie in der Anlage sowie auf unserer Homepage unter www.bzkr.de ***FORT- UND WEITERBILDUNG ⇨ AUSZUBILDENDE -KURSINFORMATIONEN***

Die Buchung kann auch online im Kursbuchungssystem von dem Arbeitgeber vorgenommen werden. Die Kursteilnahme ist vom rechtzeitigen Zahlungseingang abhängig.

Ein Rücktritt vom gebuchten Kurs kann bis spätestens 5 Wochen vor Kursbeginn schriftlich erklärt werden, anderenfalls muss die Kursgebühr in voller Höhe entrichtet werden. Der Teilnehmer bzw. Zahlungspflichtige kann bis zum Beginn der Veranstaltung einen Ersatzteilnehmer benennen.

Für alle Kurse gelten die Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der BZKR (s. www.bzkr.de Bereich ***FORT- UND WEITERBILDUNG).***

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Schernikau ☎ 06131 / 49085-23.



ZFA-Praxispersonal

Inhaltsverzeichnis: Rubrik ZFA-Praxispersonal

1. Fristen bei Kündigung von Arbeitsverträgen (gilt nicht für Ausbildungsverträge)
2. Meldepflicht bei Arbeitsagentur im Falle einer Kündigung
3. Fortbildungen für das Praxispersonal 2020
4. Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung für ZFA / BBA-Z
5. Strahlenschutz: Aktualisierungskurse für Zahnmedizinische Fachangestellte

1. Fristen bei Kündigung von Arbeitsverträgen

(gilt nicht für Ausbildungsverträge)

Normale Kündigungsfrist

Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers kann mit einer Frist von **4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats** gekündigt werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn individuell eine längere Kündigungsfrist im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist oder der Arbeitsvertrag auf einen Tarifvertrag bezogen wird, in dem eine längere Kündigungsfrist vorgesehen wird. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

Besondere Kündigungsfristen bei längerer Beschäftigung

(gemäß § 622 Abs. 2 BGB – dies gilt nur bei Kündigungen durch den Arbeitgeber!)

Dauer des Arbeits-verhältnisses	Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats
zwei Jahre	ein Monat
fünf Jahre	zwei Monate
acht Jahre	drei Monate
zehn Jahre	vier Monate
zwölf Jahre	fünf Monate
fünfzehn Jahre	sechs Monate
zwanzig Jahre	sieben Monate

Kündigungsfristen während der Probezeit

Während einer ausdrücklich vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, kann das Arbeitsverhältnis täglich mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden (§ 622 Abs. 3 BGB).

Beendigung durch Auflösungsvertrag

Eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist jederzeit möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen und muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

2. Meldepflicht bei Arbeitsagentur im Falle einer Kündigung

Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, sind gemäß § 38 Abs. 1 SGB III verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Betriebliche und schulische Ausbildungen sind von der Meldepflicht ausgenommen. Auszubildenden, die wissen, dass sie nach der Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, wird allerdings empfohlen, sich bei einer Agentur für Arbeit frühzeitig arbeitsuchend zu melden und die Dienstleistungen zur Unterstützung der Vermittlung zu nutzen.

3. Fortbildungen für das Praxispersonal 2020

Kurse im Rahmen der Fortbildungsumlage

Kurs-Nr.: 20.770004 **12. September 2020**	**Stressfreier Umgang mit den Erstattungsstellen** Referentin: RA Doris Mücke, Bad Homburg Hörsaal Am Pulverturm 13, Gebäude 906 H, 55131 Mainz Anmeldeschluss: 04. September 2020	09:00 Uhr - 12.30 Uhr
Kurs-Nr.: 20.770005 **26. September 2020**	**Assistenz und Beratung in der Kinderzahnheilkunde** Referentin: Dr. Nicola Meißner, Salzburg Hörsaal Am Pulverturm 13, Gebäude 906 H, 55131 Mainz Anmeldeschluss: 18. September 2020	09.00 Uhr - 12.30 Uhr
Kurs-Nr.: 20.770006 **24. Oktober 2020**	**Irrtümer in der Prophylaxe** Referentin: Kerstin Hahn, Köln Hörsaal Am Pulverturm 13, Gebäude 906 H, 55131 Mainz Anmeldeschluss: 16. Oktober 2020	09.00 Uhr - 12.30 Uhr
Kurs-Nr.: 20.770008 **19. September 2020** (Teamfortbildung)	**Anforderungen an die digitale Patientenverwaltung** Referenten: Dr. Gordan Sistig, Marl & RA Michael Lennartz, Bonn Hörsaal Am Pulverturm 13, Gebäude 906 H, 55131 Mainz Anmeldeschluss: 11. September 2020	09.00 Uhr - 12.30 Uhr

Kostenpflichtige Sonderkurse

Kurs-Nr.: 20.770009 **25. April 2020**	**KFO-Abrechnung *(begrenzte Teilnehmerzahl)*** Referent: Dr. Kerem Canbek, Mainz BZK Rheinhessen, Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz Anmeldeschluss: 17. April 2020	**Gebühr: 150,00 €** 09.00 Uhr - 15.00 Uhr
Kurs-Nr.: 20.770010 **29. Mai 2020** (Teamfortbildung)	**Instrumente schleifen *(begrenzte Teilnehmerzahl)*** Referentin: Dr. Raluca Cosgarea, Bonn BZK Rheinhessen, Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz Anmeldeschluss: 22. Mai 2020	**Gebühr: 150,00 €** 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

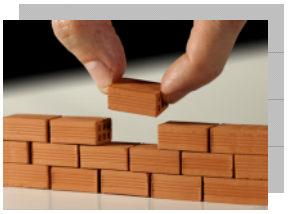
Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Flyern auf unserer Homepage.



Anmeldung und Flyer - Kursbuchungssystem unter www.bzkr.de
unter ***FORT- UND WEITERBILDUNG ⇨ KURSBUCHUNGSSYSTEM (KBS)***
Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Oberst - ☎ 06131/49085-21

4. Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung für ZFA / BBA-Z

BBA-Z Kurstermine 2020:



Bausteinkurs 4
Nr. 20.780004

Zahnarztlabor

Teilnahmegebühr:	300,- € (ca. 30 U-Std.)
Kursdauer:	06.11. – 14.11.2020
Prüfung:	19.11.2020 schriftlich
	27.11.2020 mündlich

Bausteinkurs 6
Nr. 20.780003

Abrechnung

Teilnahmegebühr:	600,- € (ca. 60 U-Std.)
Kursdauer:	04.09. – 26.09.2020
Prüfung:	01.10.2020 schriftlich
	09.10.2020 mündlich

Zuständige Sachbearbeiterin bei der BZKR:

Frau Schwarz
☎ **06131 / 49085-24**
E-Mail: bausteine@bzkr.de



Anmeldeformulare für alle BBA-Z-Kurse finden Sie unter: **www.bzkr.de**
FORT- UND WEITERBILDUNG ⇨ ZFA–BAUSTEINKURSE BBA-Z
- dort den jeweiligen Baustein anklicken.

Grundsätzlich ist die Teilnahme der Praxisinhaber am Einführungsseminar der Berufsbegleitenden Fortbildung (BBA-Z) eine Voraussetzung für die Weiterbildung im Rahmen der Bausteinkurse. Aufgrund der geringen Anzahl an Anmeldungen haben sich die BZKen in Rheinland-Pfalz darauf verständigt, das Einführungsseminar rotierend in einem der vier rheinland-pfälzischen Kammerbezirke (Koblenz, Trier, Rheinhessen und Pfalz) durchzuführen. Aktuelles Angebot finden Sie im Hauptteil unseres Rundschreibens und auf unserer Homepage.

Anmeldeformular kann auf der Homepage der BZKR heruntergeladen werden: **www.bzkr.de**
FORT- UND WEITERBILDUNG ⇨ ZFA–BAUSTEINKURSE BBA-Z ⇨ EINFÜHRUNGSSEMINAR

Der **Bausteinkurs 7** findet generell bei der LZK Rheinland-Pfalz statt.
Nähere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der LZK RLP (☎ 06131-9613660)



5. Strahlenschutz - Kursangebote

Aktualisierungskurse für ZFA



Zahnmedizinische Fachangestellte müssen einen Aktualisierungskurs innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung besuchen. Die Aktualisierung hat individuell spätestens **taggenau innerhalb von 5 Jahren** zu erfolgen. **Entscheidend ist hierbei das Datum der Teilnahmebescheinigung.**

Zahnmedizinische Fachangestellte, die nach dem Schulabschluss noch keinen Aktualisierungskurs besuchten, müssen eine Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse durchgeführt haben. Es gilt das Datum der bestandenen Röntgenprüfung, das von dem Datum der Abschlussprüfung abweichen kann.

Sollten Sie als ZFA die termingerechte Aktualisierung versäumen, dürfen Sie von diesem Tag an bis zur nächsten erfolgreichen Aktualisierung keine Röntgengeräte bedienen!

Bei Überschreitung der 5-Jahres-Frist: Antrag an die LZK RLP
Wird festgestellt, dass der 5-Jahres-Zeitraum für die Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz überschritten wurde, muss die/der betroffene ZFA einen schriftlichen Antrag an die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz (Langenbeckstr. 2, 55131 Mainz) stellen.

Zur Prüfung und Feststellung, welcher Kurs besucht werden muss, sind folgende Angaben erforderlich:
- Wann wurden die Grundkenntnisse im Strahlenschutz erworben?
- Wurden die Kenntnisse im Strahlenschutz bereits aktualisiert und ggf. wann?
- Aus welchem Grund wurde die Aktualisierung versäumt?

Nach der Prüfung des Antrages durch den Vorsitzenden der zahnärztlichen Stelle erhält der Antragsteller eine Kursempfehlung mit Zeitraumvorgabe. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme erfolgt durch die Zusendung einer beglaubigten Kopie der Teilnahmebescheinigung an die LZK.

Letzter Termin 2020

Kurs Nr. **20 781003** am **04.11.2020 (Mittwoch)** von 15.00 - 18.00 Uhr in Mainz

Gebühr (gilt für alle Kurse): 60,00 € pro Person (inkl. Skript und Verpflegung)

Vor Kursbeginn erhält jede/r Teilnehmer/in ein Skript zum Selbststudium. Die Prüfung (Multiple Choice) findet im Anschluss an den Kurs statt. Nach bestandener Prüfung erhält jede/r Teilnehmer/in das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Aktualisierungskurs.



Anmeldung per Kursbuchungssystem unter www.bzkr.de unter *FORT- UND WEITERBILDUNG ⇨ KURSBUCHUNGSSYSTEM (KBS)* oder Sie nutzen die Anmeldeformulare, die Ihnen auf unserer Homepage im Bereich *PRAXISTEAM⇨ FACHPERSONAL⇨ STRAHLENSCHUTZ* zum Ausdruck zur Verfügung stehen.

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Mehrwald ☎ 06131 / 49085-25

Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Sie sind nicht (mehr) im Besitz eines gültigen "Röntgenscheins"? Eine Fortgeltung Ihrer Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß Strahlenschutzverordnung nach § 50 Abs. 1 kann nicht erfolgen?

Die **Bezirkszahnärztekammer Pfalz** hat im I. Quartal 2020 einen Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Zahnheilkunde für Zahnmedizinische Fachangestellte terminiert.

Sollte eine entsprechende Anzahl von Anmeldungen vorliegen, wird dieser Kurs am

Freitag, 27. März 2020, 13:00 bis 18:00 Uhr sowie
Samstag, 28. März 2020, 09:00 bis 15:00 Uhr stattfinden.

Der Kurs besteht aus einem theoretischen Teil mit vorherigem Selbststudium, einem praktischen Teil in der eigenen und fremden Zahnarztpraxis (gesonderter Termin) sowie einer Abschlussprüfung. Für deren Teilnahme müssen beide Termine besucht werden.

Kursgebühr: 290,- Euro / Person

Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei der Bezirkszahnärztekammer Pfalz (☎ 0621/5969211).



Stellenbörse

Unsere Praxis-/Stellenbörse erfreut sich eines guten Zuspruchs. Die hier eingestellten Anzeigen erscheinen anonym, es sei denn, Sie geben im Text der Anzeige Ihre Kontaktdaten an. Der erste Kontakt mit dem Stellenanbieter erfolgt über unsere Homepage. Beantwortet ein Interessent die bei uns geschaltete Anzeige, wird seine Nachricht an den Inserenten per E-Mail weitergeleitet. Die E-Mail-Adresse des Absenders ist für den Empfänger in diesem Fall sichtbar. Die Anzeigen werden im Rahmen der Praxis-/Stellenbörse von den Nutzern selbst verwaltet und von der Verwaltung freigegeben. Wir wünschen allen Inserenten viel Erfolg bei ihrer Suche!

Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen geschlossen

Am 22.05.2020 (Brückentag nach Christi Himmelfahrt)
und am 12.06.2020 (Brückentag nach Fronleichnam)
ist die Geschäftsstelle geschlossen.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre

Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

Dr. Andrea Habig-Mika
Vorsitzende

PD Dr. Dan Brüllmann
stellv. Vorsitzender

Fotos: www.fotolia.com